

Name und Anschrift des Antragstellers

Ort, Datum :
Telefon / Telefax :
E- Mail:

Zutreffendes ist anzukreuzen oder auszufüllen !

**Stadt Bürgel
Ordnungsamt
Am Markt 1
07616 Bürgel**

**Antrag
Sondernutzungserlaubnis**
für öffentliche Verkehrsflächen
nach § 18 Thüringer Straßengesetz
und § 8 Bundesfernstraßengesetz
sowie Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel

Geschäftszeichen :

Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus

1. Ort der Maßnahme (genaue Bezeichnung der Straße, des Weges, der Gasse, des Platzes, der Hausnummer) :

2. Art der Arbeiten :

<input type="checkbox"/> Aufbrechen der Befestigung	<input type="checkbox"/> Baustelleneinrichtung	<input type="checkbox"/> Aufstellung Container
<input type="checkbox"/> Aufgraben des Untergrunds	<input type="checkbox"/> Baustellensicherg./absperg.	<input type="checkbox"/> Kranaufstellung / Autokran
<input type="checkbox"/> Durchörterung	<input type="checkbox"/> Aufstellung Gerüst	<input type="checkbox"/> Aufstellung Hubbühne
<input type="checkbox"/> Lagerung Baumaterial	<input type="checkbox"/> Länge des Gerüsts	
<input type="checkbox"/> Aufstellen von Pflanzkübeln oder einer Gartenbank		

3. Maßnahme :

<input type="checkbox"/> Straßenbau	<input type="checkbox"/> Kanalbau	<input type="checkbox"/> Gasleitung	<input type="checkbox"/> Wasserleitung	<input type="checkbox"/> Kabelverlegung (EV / FM)
<input type="checkbox"/> Baumpflege- u. Baumfällarbeiten	<input type="checkbox"/> Hochbaumaßnahmen	<input type="checkbox"/>		

im Auftrag : d. öffentl. Trägers :
 d. privaten Maßnahmeträgers :

4. Die Sondernutzungserlaubnis findet statt am: _____ von _____ bis _____

5.

Datum / Unterschrift des Antragstellers

6. Antragseingang (wird von der Behörde ausgefüllt)

Anzeigenbestätigung: Der Eingang der Anzeige wird bestätigt. Die Voraussetzung des § 18 Thüringer Straßengesetz und des § 8 des Bundesfernstraßengesetz ist erfüllt

Erlaubnis: Die Erlaubnis wird in einem gesonderten gebührenpflichtigen Becheid erlassen.

Datum, Unterschrift, Stempel

Auflagen und Hinweise :

1. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbau-
lastträgers. Die Stadt Bürgel ist örtlich und sachlich zuständiger Straßenbaulastträger für die in ihrem Hoheitsgebiet liegen-
den Gemeindestraßen sowie in der gemeindlichen Baulast liegenden Teileinrichtungen übergeordneter Straßen.
Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt auf Grundlage der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 19.08.96
i.F. der Änderungssatzung vom 01.10.2001.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und
Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
4. Von allen Ansprüchen Dritter gegen die Gemeinde oder einen für diese tätigen Bediensteten, die infolge der Benutzung
oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage, für welche die
Sondernutzung beantragt wurde, hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde und deren Bediensteten freizustellen, es sei
denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Ziffer 4 Abs.1 stehen auch dem Ver-
kehrssicherungspflichtigen und dessen Bediensteten zu.
5. Ist für die Ausführung der Anlage, für welche die Sondernutzung beantragt wurde, nach anderen Vorschriften eine be-
hördliche Genehmigung oder Erlaubnis oder dgl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der
Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer insbesondere die verkehrsrechtliche
Erlaubnis bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie bei den zuständigen Versorgungsträgern Auskunft über die
im Bereich der Sondernutzung verlegten Versorgungsleitungen und -kabel einzuholen.
6. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherheit auf ein Mindestmaß zu
beschränken. Vorhandene Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen dürfen grundsätzlich nicht ohne verkehrsrechtliche
Erlaubnis verdeckt oder abgebaut werden; sie dürfen weder beschädigt noch ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung
zeitweilig oder dauerhaft beseitigt werden
7. Diese Sondernutzungsgenehmigung ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde
bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs
sind unverzüglich zu befolgen.
8. Die Sondernutzung ist so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig
beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen
Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperrern, einschließlich der Absperrung und Kennzeichnung der in An-
spruch genommenen Fläche. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
9. Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind der Straßenbauverwaltung (Bauamt der Stadt Bürgel) zur Abnahme
mitzuteilen. Die Abnahme umfaßt die Feststellung der ordnungs- und fachgerechten Wiederherstellung der durch die
Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenfläche. Die Leistungen unterliegen der Gewährleistung nach VOB.
11. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz.

Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

1. Für die Arbeiten für Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merk-
blätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muß gewahrt bleiben.
Für Baumaßnahmen, die nach geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsnachweise erfordern, muß vor Beginn
eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenem Prüferingenieur geprüft werden.
Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der
Straßenbauverwaltung vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unter-
haltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchge-
führt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muß während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor
Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für diese und die daran anschließenden Anlagen zuständigen Straßen-
bauverwaltung, Träger der Abwasserbeseitigung und der Wasserbehörden ist Folge zu leisten.
5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen, im Falle der Beschädigung oder des Verlustes ersatzweise wieder herzustellen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten stehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee
und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder der
Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt
sich im Verlaufe der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung
sofort darüber zu informieren.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu
lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt oder beseitigt, so ist das zuständige Katasteramt zu unter-
richten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen
zu lassen. Entsprechendes gilt für Meßzeichen der Straßenbauverwaltung.
10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu ver-
dichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das "Merkblatt für das Verfüllen von Leitungs-
gräben" und die "Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau" sind zu beachten.
11. Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche
Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten erforderlich werden.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu ent-
fernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Beschädigte Bepflanzungen ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.
13. Die Bauleistungen unterliegen grundsätzlich der Abnahme durch die Straßenbauverwaltung. Die Abnahme ist unverzüglich
und unaufgefordert nach Beendigung der Maßnahme bei der Straßenbauverwaltung zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch
ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (umseitige Anschrift), einzulegen.